



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 16.04.2018**

Sitzungsbeginn : **18:00 Uhr**

Sitzungsende : **20:10 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr Achim Berkenkötter

Herr Wolfgang Bovekamp

Frau Bärbel Braun

Frau Marita Bromann

Herr Edmund Dalecki

Herr André Drinkuth

Herr Ernst-Rainer Fust

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg

Herr Winfried Kaup

bis 19.30 Uhr

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

Herr Bonito Kohaus

Frau Barbara Köß

bis 18.55 Uhr

Frau Hiltrud Krause

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Uwe Opitz

Herr Thomas Populoh

Herr Holger Post

Herr Werner Pötter

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 19.50 Uhr
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	7
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018	8
4. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	8
4.1. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung im Aufsichtsrat AUREA Vorlage: B 2018/011/3984	8
4.2. Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Vorlage: B 2018/011/3980	9
4.3. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2018/011/3962	9
5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten	9
5.1. Antrag des SPD-Fraktion: Temporäre Sanierungsmaßnahmen an der Warendorfer Straße Vorlage: B 2018/610/3985	9
6. Wahl des Technischen Beigeordneten Vorlage: B 2017/011/3909	10
7. Entscheidung über die Realsierung der neuen Dreifachsporthalle Zur Axt als reine Sporthalle oder als Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte Vorlage: B 2018/012/3964	11
8. Schulorganisatorische Maßnahme für das Thomas-Morus-Gymnasium - Errichtung eines 5. Zuges zum Schuljahr 2018/19 Vorlage: B 2018/400/3960	20
9. Umgestaltung K11 / Kreuzung zum Sundern	21
Umgestaltung der Radverkehrsanlagen im Bereich der Kreisverkehre Berliner Ring - K11 - und Umbau der Kreuzung Zum Sundern mit Mini Kreisverkehr Vorlage: B 2018/661/3931	

10. Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde 23
Vorlage: B 2017/610/3886
11. 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 25
126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2018/610/3972
12. 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 26
"Auepark"
- Einleitung des Verfahrens
Vorlage: B 2018/610/3976
13. Überplanung des Bedarfsparkplatzes für den Vier-Jahreszeiten-Park und 28
einer Hofstelle an der Von-Büren-Allee zur Erweiterung des
Gewerbegebietes Oelde A2
A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-
Büren-Allee“
C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
1 BauGB
D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der
Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2
und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/3933
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 "Generationenpark Hans- 30
Böckler-Straße"
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: B 2018/610/3974
15. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der 33
Erschließungsanlage „Von-Büren-Allee“ (Stichweg) im Bereich des
Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“
Vorlage: B 2018/600/3927
16. 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im 34
Rahmen der Offenen Ganztagschule
Vorlage: B 2018/400/3963
17. Erstellung eines Grünflächenkatasters 35
Vorlage: B 2018/662/3935
18. Dringlichkeitsentscheidungen 37
- 18.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW 37
(Bereitstellung eines Notarztes für den Rettungsdienst)
Vorlage: B 2018/011/3981
19. Ordnungsbehördliche Verordnungen 37

19.1.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3965	37
19.2.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3982	38
20.	Maßnahmenfreigaben	39
20.1.	Erschließung des Wohngebietes Benningloh II. BA. Vorlage: B 2018/661/3970	39
20.2.	Maßnahmenfreigabe zur Anmietung von Raummodulen für das Thomas-Morus-Gymnasium Vorlage: B 2018/012/3993	40
21.	Verschiedenes	40
21.1.	Mitteilungen der Verwaltung	40
21.2.	Anfragen an die Verwaltung	42

Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass zu der Sitzung formgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop schlägt dem Rat vor, die Tagesordnung zu ändern und den Tagesordnungspunkt 18.2 – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – abzusetzen.

Die vorgesehene Dringlichkeitsentscheidung kam aufgrund der entsprechenden Verwaltungsgerichtsentscheidung nicht zur Ausführung.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Der Tagesordnungspunkt 18.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird somit abgesetzt.

Herr Bürgermeister Knop schlägt dem Rat darüber hinaus vor, die Tagesordnung zu erweitern und beim TOP „Maßnahmenfreigabe“ einen neuen Unterpunkt „Maßnahmenfreigabe zur Anmietung von Raummodulen für das Thomas-Morus-Gymnasium,“ vorzusehen.

Die sofortige Entscheidung in dieser Sache sei geboten, damit die erforderliche Unterbringung der Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2018/2019, die mit der beschlossenen Einrichtung eines 5. Zuges im Einklang steht, termingerecht sichergestellt werden kann.

Zudem schlägt Herr Bürgermeister Knop vor, dass Rat der Stadt Oelde die Zuständigkeit zu dieser Maßnahmenfreigabe, die nach der Zuständigkeitsordnung beim Finanzausschuss liegt, aufgrund der Dringlichkeit dieser Maßnahme an sich zieht.

Die Vorlage wurde per Mail und per Post Ende der letzten Woche versandt und liegt zudem als Tischvorlage vor.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

A. Die Maßnahmenfreigabe wird durch den Rat entschieden.

B. Die Tagesordnung wird entsprechend erweitert. Der Tagesordnungspunkt wird demnach neu unter Punkt 19.2 in die Tagesordnung aufgenommen.

Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung.

1. Einwohnerfragestunde

Herr Ludger Winter möchte wissen, ob die Stadt sich eine Multifunktionshalle leisten könne, zumal doch absehbar sei, dass diese hinsichtlich der kulturellen Veranstaltungen Verluste verursachen werde. Dazu teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass der Rat der Stadt Oelde im Verlauf der Sitzung dazu Stellung nehmen werde.

Herr Winter teilt noch seine Meinung zur Preisgestaltung des Vier-Jahreszeiten-Parks, zum Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und zur Aufgabengestaltung der Klimaschutzbeauftragten mit. Ferner möchte er noch wissen, zu welchen Zeiten der Schülerbus an den Wochenenden fahre. Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass die Angelegenheit noch zu klären sei.

Frau Ulrike Vennewald bringt als Anliegerin des Sudbergweges ihre Verärgerung darüber zum Ausdruck, dass die Anwohner aus der Presse entnehmen mussten, dass die Stadt Oelde eine Erweiterung des Gewerbegebietes A2 plane. Sie erkundigt sich, warum die Anlieger nicht im Vorfeld informiert worden seien. Sie verweist auch auf einen entsprechenden Brief der Anlieger an die Verwaltung.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die Anlieger eine ausführliche Antwort auf ihren Brief erhalten würden. Mit dem heutigen Ratsbeschluss gehe es nur um die Einleitung des Verfahrens. Es sei nicht üblich, in diesem ersten Verfahrensschritt bereits die Anlieger zu beteiligen bzw. anzuhören.

Frau Vennewald weist darauf hin, dass die Anlieger insgesamt nur eine kleine Einheit seien und sie frage sich, welche Möglichkeiten den Anwohnern jetzt noch blieben.

Herr Abel erläutert, dass es langjährige Praxis sei, zunächst die Politik zu informieren, um ein Votum zu erhalten. Herr Abel erklärt dann die sich anschließenden Verfahrensschritte, die im Rahmen mehrerer Verfahrensstände die Einbindung und Anhörung der Anlieger beinhalten würden. Bei dem heutigen Beschluss gehe es zunächst nur um die politische Willensbildung. Auf weitere Nachfrage von Frau Druffel teilt Herr Abel mit, dass der Rat heute zu entscheiden habe, ob das entsprechende Bauleitverfahren überhaupt eingeleitet werden soll. Es schließen sich dann viele Verfahrensschritte an, in denen die Funktionalität geprüft werde und Gutachten wie z. B. Lärmschutzgutachten und Verkehrsbetrachtungen erstellt würden. Die Belange aller Beteiligten, Anlieger wie auch zu beteiligende Behörden, würden aufgenommen und abgewogen.

Frau Vennewald bittet darum, im Rahmen dieser Abwägungen auch den Wertverlust der Grundstücke zu berücksichtigen.

Herr Günter Neubert weist auf eine Gefahrenquelle im Einmündungsbereich Kopernikusstraße / Rhedaer Straße hin, wo Baumbewuchs die Einsichtnahme in den Radweg versperre. Er hält überhaupt Bäume direkt im Einmündungsbereich von Straßen für gefährlich. Herr Bürgermeister Knop sagt eine Überprüfung und eine Antwort an Herrn Neubert zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Einwohnerfragen und die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Bonito Kohaus erklärt sich befangen zum Tagesordnungspunkt 12 „Erste Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Auepark“.

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Frau Köß ist, analog zur festgestellten Befangenheit im Zusammenhang mit den B-Planverfahren „Bennigloh II“ befangen. Die angestrebte Entscheidung (Nachteil) berührt Frau Köß unmittelbar und direkt. Die Unmittelbarkeit ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, weil nach dem Beschluss über die Maßnahmenfreigabe noch weitere Umsetzungsschritte wie z.B. die Durchführung der Ausschreibung erforderlich sind. Hier geht es dann lediglich noch um die konkrete Umsetzung des beschlossenen und freigegebenen Erschließungskonzeptes.

Frau Köß widerspricht dem nicht.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018

Herr Westbrock verweist auf die Seite 125 der Niederschrift und stellt klar, dass er sich erkundigt habe, wie viele Schüler/Innen mit gymnasialer Empfehlung sich an der Gesamtschule angemeldet hätten. Die Frage sei nicht korrekt wieder gegeben.

(Nachrichtlich: Aktuell sind für den 5. Jahrgang 139 Kinder an der Gesamtschule angemeldet. Davon hat ein Kind eine eingeschränkte und ein Kind eine uneingeschränkte gymnasiale Empfehlung.)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018 zur Kenntnis.

4. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien

**4.1. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung im Aufsichtsrat AUREA
Vorlage: B 2018/011/3984**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 26.03.2018 folgende Umbesetzung im Aufsichtsrat AUREA:

Bisherige Besetzung	Neue Besetzung
Beatrix Koch	Florian Westerwalbesloh

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung nachfolgende Umbesetzung:

Frau Beatrix Koch wird aus dem Aufsichtsrat AUREA abberufen. Herr Florian Westerwalbesloh wird in den Aufsichtsrat AUREA berufen.

4.2. Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
Vorlage: B 2018/011/3980

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

In seiner Sitzung am 21.11.2017 hat die Stadtschulpflegschaft einen neuen Vorsitzenden gewählt. Herr Torsten Hemkemeier, Am Wasserturm 15, 59302 Oelde löst Herrn Patrick Wesemann als sachkundigen Bürger im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ab. Herr Sven Jadzinski, Gerhart-Hauptmann-Straße 2a, 59302 Oelde, 2. Vorsitzender der Stadtschulpflegschaft soll als sein Vertreter berufen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Patrick Wesemann wird als sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme als Vertreter für die Stadtschulpflegschaft aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport abberufen. Sein Vertreter Herr Detlef Sander wird ebenfalls abberufen.

Herr Torsten Hemkemeier wird als sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme als Vertreter für die Stadtschulpflegschaft in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berufen. Als sein Vertreter wird Herr Sven Jadzinski berufen.

4.3. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: B 2018/011/3962

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Nach Mitteilung der Agentur für Arbeit steht Frau Britta Scheufens aufgrund eines Wechsels in der Zuständigkeit als Vertreterin für die Arbeitsagentur Ahlen-Münster für die weitere Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen als Nachfolgerin Frau Alice Klatt, dienstansässig Elisabethstraße 2, 59269 Beckum, in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Frau Britta Scheufens wird als nicht-stimmberechtigtes Mitglied als Vertreterin für die Arbeitsagentur Ahlen-Münster aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.

Frau Alice Klatt wird als nicht-stimmberechtigtes Mitglied als Vertreterin für die Arbeitsagentur Ahlen-Münster in den Jugendhilfeausschuss berufen.

5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten

5.1. Antrag des SPD-Fraktion: Temporäre Sanierungsmaßnahmen an der Warendorfer Straße
Vorlage: B 2018/610/3985

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass der Antrag der SPD-Fraktion, wie bereits im Ausschuss für Planung und Verkehr, zurückgezogen wurde.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

**6. Wahl des Technischen Beigeordneten
Vorlage: B 2017/011/3909**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Durch Ratsbeschluss vom 26. April 2010 wurde Herr Matthias Abel für die Dauer von acht Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Oelde gewählt. Seine achtjährige Amtszeit endet mit Ablauf des 31.08.2018.

Gem. § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon jedoch abgesehen werden. (§ 71 Abs. 2 GO NRW).

Seitens der im Rat der Stadt Oelde vertretenen Fraktionen ist erklärt worden, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden könne, weil eine Wiederwahl von Herrn Matthias Abel gewünscht werde.

Gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit der Stelle erfolgen, so dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.04.2018 die Wiederwahl von Herrn Matthias Abel beschließen kann.

Gemäß § 71 GO NRW werden die Beigeordneten durch den Rat gewählt bzw. wiedergewählt. Für die Wiederwahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Die Wahl hat gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. § 50 Abs. 2 GO NRW regelt die Durchführung der Wahl. Es dürfen nur vorgeschlagene Bewerber gewählt bzw. wiedergewählt werden und zwar in offener oder (auf Antrag) in geheimer Abstimmung.

Falls geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel ist gem. § 19 GeschO für den Rat der Stadt Oelde der Name des zur Wahl stehenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Nach erfolgter Wahl, Annahme der Wahl durch den Gewählten und Beteiligung der Aufsichtsbehörde soll eine entsprechende Ernennung mit Wirkung zum 01.09.2018 vorgenommen werden.

Herr Westerwalbesloh beantragt die Durchführung einer geheimen Wahl. Für die mindestens erforderlichen 1/5 der Mitglieder des Rates benennt er Herrn Achim Berkenkötter, Herrn Edmund Dalecki, Herrn Ernst-Rainer Fust, Frau Beatrix Koch, Frau Hiltrud Krause, Herrn Werner Pötter, Herrn Francisco Rodriguez-Ramos und Herrn Michael Zummersch als Antragsteller. Damit wird die Wahl des Technischen Beigeordneten geheim durchgeführt.

Herr Bürgermeister Knop bittet die Fraktionen, Stimmzähler zu benennen.

Die CDU-Fraktion benennt Frau Svea Stehmann, die SPD-Fraktion benennt Herrn Michael Zimmersch, die FWG-Fraktion benennt Herrn Ludger Lücke, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benennt Frau Wickenkamp und die FDP-Fraktion benennt Herrn Markus Westbrock.

Herr Bürgermeister Knop verliest den Beschlussvorschlag und teilt mit, dass folgende Wahlmöglichkeiten offen stehen:

- „Ja“ – damit unterstützt man den Beschlussvorschlag
- „Nein“ damit stimmt man gegen den Beschlussvorschlag
- „Enthaltung“

Auf den Stimmzetteln ist nur ein Kreuz zu setzen.

Herr Bürgermeister Knop ruft die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf. Anschließend zählen die Stimmzähler die abgegeben Stimmen.

Herr Bürgermeister Knop gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Es wurden 33 gültige Stimmen abgegeben.

- für den Beschlussvorschlag haben 18 Ratsmitglieder gestimmt.
- gegen den Beschlussvorschlag haben 13 Ratsmitglieder gestimmt.
- 2 Ratsmitglieder haben sich enthalten.

Herr Bürgermeister Knop fragt Herrn Matthias Abel, ob er die Wahl annehme. Herr Abel nimmt die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern, die ihn gewählt hätten, für ihr Vertrauen. Den Ratsmitgliedern, die nicht für ihn gestimmt hätten, bietet er eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit an.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde wählt Herrn Matthias Abel mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen für die Zeit ab dem 01.09.2018 für weitere acht Jahre unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Technischer Beigeordneter der Stadt Oelde und bestellt ihn weiterhin zum Stadtbaurat.

**7. Entscheidung über die Realsierung der neuen Dreifachsporthalle Zur Axt als reine Sporthalle oder als Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte
Vorlage: B 2018/012/3964**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Sachverhalt:

a) Schulspezifische Anforderungen

Die Gesamtschule unterstützt aus schulischer Sicht den Bau einer multifunktionalen Mehrfach-Sporthalle. Diese bietet der Schule rechtlich genehmigte räumliche Voraussetzungen, schulische Veranstaltungen mit entsprechend vielen Personen abhalten zu können. (z. B. Vorfürhungen und Vortragsveranstaltungen für alle Schüler, Schulabschlussveranstaltungen, sonst. Schulversammlungen, Elterninformationen o. ä.)

Ein zusätzlicher Mehrzweckraum wie in Lohne gesehen, schafft gleichzeitig die räumliche Voraussetzung für den theoretischen Sportunterricht in Klassenstärke, wie auch für Sportkurse (Gymnastik, Tanzen, AG Sporthelfer).

Kurse von versch. Bildungsträgern die derzeit in der Gymnastikhalle am Pestalozziweg stattfinden, können verlagert werden, da dieser Raum der Gesamtschule ab dem kommenden Schuljahr für das Fach „Darstellen und Gestalten“ zur Verfügung gestellt werden muss.

Die multifunktionale Nutzungsmöglichkeit der neuen Mehrfachsporthalle ermöglicht zudem eine Entlastung der Aula in der heutigen Realschule, die bei der künftigen Gesamtschulnutzung in Teilbereichen auch in die Aufenthaltsfläche für die Ganztagsangebote einbezogen und daher ggfls. anders möbliert werden könnte. Die Plätze der standardmäßig vorhandenen Reihenbestuhlung könnte im hinteren Bereich reduziert werden.

b) Vereinsspezifische Anforderungen

Die Vereine haben sich in verschiedenen Punkten eine Ausstattungskomponente für die neue Sporthalle gewünscht. Die wichtigsten Punkte sind :

Die Schaffung

- eines Schulungsraumes,
- einer Foyersituation, die einen temporären Kioskbetrieb ermöglicht (Küche),
- ausreichender WC-Anlage,
- einer Tribüne für Besucher (vorzugeweise am Spielfeldrand),
- von Vereinslagermöglichkeiten,
- von ausreichenden Parkplätzen,
- von Nutzungszeiten der Halle außerhalb der Schulnutzung, ggfls. der Kulturnutzung.

Unstrittig hingegen, ist die Ausstattung der Sporthalle mit entsprechendem Elastikboden, mit der Linierung, die für den Schulsport zwingend erforderlich ist (Standard), das bedeutet, dass alle Vereinsportarten in dieser Halle, auch unter Wettkampfbedingungen, stattfinden können.

c) Kulturspezifische Anforderungen

Ausgangssituation:

Bei der Diskussion über die multifunktionale Ausgestaltung der geplanten Dreifachsporthalle sollte zunächst der Bestandsüberblick über das vorhandene städtische Raumangebot erfolgen. Auf dieser Grundlage kann dann eine Bewertung über die Notwendigkeit der multifunktionalen Nutzung der Sporthalle erfolgen.

A) Ratssaal im Rathaus (Baujahr 1980-1983)

Der Ratssaal wurde im Zuge des Rathausbaus im Jahre 1983 fertiggestellt. Aufgrund seiner Ausstattung, ist er neben den Rats- und Ausschuss-Sitzungen auch für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gebaut worden. Diese öffentlichen Veranstaltungen sind in der Vergangenheit mit gutem Erfolg durchgeführt worden. (Vereinsjubiläen, Firmengeburtstage, städtische Ehren- und Trauerfeiern u.v.m.). Da nach einer Überprüfung für den Ratssaal der Brandschutz (Rettungswege) nicht den Erfordernissen der Versammlungsstätten-Verordnung entspricht, können dort keine weiteren öffentlichen Veranstaltungen ausgetragen werden.

B) Aula der städtischen Realschule / Gesamtschule der Stadt Oelde (Baujahr 1970/1971)

Im Zuge der notwendigen baulichen Erweiterung der Städtischen Realschule zu Beginn der 70er-Jahre, wurde eine zentrale Schulaula mit rd. 550 Sitzplätzen für die Schule gebaut. Besondere Bedeutung wurde auf die Ausgestaltung der Akustik gelegt, so dass sich dieser Raum hervorragend für (klassische) Musikveranstaltungen eignet. Leider wurde keine Bühne mit entsprechender Technik eingebaut. Aufgrund von veränderten technischen Anforderungsprofilen bei der Ausgestaltung von Musikveranstaltungen, können dort nur noch bedingt Konzerte aufgeführt werden. Für die Durchführung dieser Veranstaltung ist es erforderlich, eigens angefertigte Podeste und Bühnenelemente aufzubauen. Die Toilettenanlage ist nur bedingt behindertengerecht, das Parkplatzangebot weit entfernt, die Foyer-Situation bescheiden und die Anbindung über die Bultstraße verkehrstechnisch mehr als problematisch. Nur aufgrund der großen Kartennachfrage, finden das städtische Neujahrskonzert und einige Aufführung von Oelder Chören dort statt.

C) Aula Thomas Morus Gymnasium (Baujahr 1962-1964)

Die Aula des Thomas-Morus Gymnasiums wurde mit der Gründung des Oelder Gymnasiums im Sinne einer klassischen Kulturstätte (Bühnentechnik, Künstlergarderobe, aufsteigende Sitzreihen) errichtet. Die aufwendige Ausgestaltung sollte über den Bedarf der Schule hinaus das kulturelle Raumangebot der Stadt prägen. Mit dieser hervorragenden Ausgestaltung sollte die Aula den hohen Stellenwert der Kultur in Oelde (sowohl der öffentlich rechtlichen als auch von privaten Trägern) unterstreichen. Bis weit in die 80er-Jahre wurde die Vielfalt des Angebotes mit erfolgreichen Aufführungen umgesetzt. Ein grundlegender Wandel im Besucherverhalten, völlig veränderte Veranstaltungsformate und der (z.T. überregionale) Wettbewerb haben in den vergangenen 10-15 Jahren zu einer fundamentalen Veränderung in der allgemeinen Kulturlandschaft und damit auch in Oelde geführt. Für viele Angebote dieser veränderten Kulturlandschaft bietet die Aula unzureichende Voraussetzungen. Daher mussten langjährige Veranstaltungsformate aufgegeben werden.

Zur allgemeinen Baubeschreibung ist festzustellen, dass die aufsteigenden Sitzreihen mit 406 Plätzen aus dem Jahre 1963 stammen, die derzeitige Bühnentechnik bei fast jeder Veranstaltung aufwendig ergänzt werden muss und die Künstlergarderoben unzumutbar sind. Die Renovierung der Aula ist unbestritten, sie musste aber wegen dringender anderer Baumaßnahmen mehrfach verschoben werden.

Kosten- / Ertragsdarstellung in städtischen Veranstaltungsräumen am Beispiel "Neujahrskonzert"

Veranstaltungsraum	Aula der Städtischen Realschule bzw. Gesamtschule	Multifunktionale Sporthalle
Sitzplatzkontingent (maximal)	550	500 - 1.200
Veranstaltungskosten (Gage, Technik, GEMA, Künstlersozialkasse, Werbung, Catering, etc.)	13.000,00 €	16.000,00 €

Veranstaltungserträge		
Kartenverkauf	12.000,00 € (550 Tickets zu 22,00 €)	17.600,00 € (800 Tickets zu 22,00 €)
Getränkeverkauf /Sponsoringeinnahmen (kalkuliert mit 2,00 € / Besucher)	1.100,00 €	1.600,00 €
Veranstaltungsergebnis	100,00 €	3.200,00 €

Variante „Neujahrskonzert Plus“

Die Ausrichtung eines Neujahrskonzertes in der multifunktionalen Sporthalle bietet die Möglichkeit, das Orchester der Kreismusikschule mit namhaften Solisten zu ergänzen. Damit würde der Veranstaltung ein noch höherwertiger kultureller-musikalischer Aspekt gegeben.

Veranstaltungsraum	Multifunktionale Sporthalle
Sitzplatzkontingent (maximal)	500 - 1.200
Veranstaltungskosten	16.000,00 € *10.000,00 € <u>26.000,00 €</u>
(Gage, Technik, GEMA, Künstlersozialkasse, Werbung, Catering, etc.)	(*Zusatzgage für namenhafte Solisten)
Veranstaltungserträge	
Kartenverkauf	23.600,00 € (800 Tickets zu 29,50 €)
Getränkeverkauf /Sponsoringeinnahmen (kalkuliert mit 2,00 € / Besucher)	1.600,00
Veranstaltungsergebnis	-800,00 €

Ergänzende Anmerkungen:

Das Raumangebot von 500 bis 1.200 Plätzen in der multifunktionalen Sporthalle eröffnet auch den Verantwortlichen für die kulturelle Programmgestaltung die Möglichkeit zur Verpflichtung von Künstlern / Künstlergruppen, die nur aufgrund der größeren Kapazität wirtschaftlich vertretbar verpflichtet werden können.

Aus der Erfahrung heraus ist anzumerken, dass es auch Künstler / Künstlergruppen gibt, die nur bei einer Mindestbesucherzahl von 600 und mehr Gästen ein Engagement eingehen.

Für die weiteren Beratungen zur Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle ist ein zukünftiges, mögliches Veranstaltungsprofil gefordert worden. In einer ersten Übersicht für die Beratungen im Planungsausschuss am Donnerstag, dem 22.02.2018, ist eine entsprechende Vorlage erstellt worden. Hierin sind mögliche Veranstaltungsformate aufgelistet worden:

- Show-Artistik mit dem Programm des Chinesischen Nationalzirkus`
- Auftritte von Solo-Künstlern, Musikgruppen, Bands
- Vortragsveranstaltungen mit namhaften Referenten
- Veranstaltungen für die ganze Familie (z.B. GOP-Winter-Variété)
- Sportlerball mit Akteuren wie „Feuerwerk der Turnkunst“

Bauliche Aspekte beider Varianten / Folgekosten

Die vom Büro KplanAG erarbeitete Kostenschätzung für den Bau der Dreifachsporthalle wurde zwischenzeitlich überprüft. Hierbei konnte plausibel nachvollzogen werden, dass mit verlässlichen Durchschnittswerten des „BKI-Reports“ bei der Kostenschätzung gearbeitet wurde. Hinweise auf wesentliche Kostenabweichungen ergaben sich nicht (siehe Anlagen).

Im Sinne einer realitätsnahen Finanzplanung ist die Herangehensweise des Büros Kplan AG insgesamt nachvollziehbar und plausibel. Es kann somit von einem Investitionsvolumen bei einer reinen Dreifachsporthalle von ca. 6.500.000 Euro ausgegangen werden, bei einer multifunktionalen Versammlungsstätte von bis zu ca. 8.500.000 Euro.

Investitionskosten:

Die Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 2.000.000 Euro ergeben sich u. a. aus erhöhten Brandschutzanforderungen für eine Versammlungsstätte dieser Größenordnung. Jeder zusätzliche Rettungsweg bzw. größere Rettungswegbreite verursacht größeres Bauvolumen. Das Brandschutzkonzept wird abweichend von dem für eine reine Sporthalle im Falle einer Veranstaltungsstätte sehr wahrscheinlich die Forderung nach einer Brandmeldeanlage und evtl. einer Dachkonstruktion in erhöhter Feuerwiderstandklasse beinhalten.

Ein vorgelagertes Eingangsfoyer vor dem Hallenraum bietet bei Veranstaltungen die Möglichkeit, eine Garderobe, ein Catering und eine Eingangskontrolle einzurichten. Ferner wäre dies ein Bereich, in dem sich Besucher bei Veranstaltungen bis zum Einlass in den eigentlichen Hallenraum aufhalten können. Bei einer reinen Sporthalle wäre ein Foyer weitgehend verzichtbar. Wenn es allerdings für diese Funktionen bei Veranstaltungen ausgelegt werden soll, ist ein Foyer in einer gewissen Relation zur zugelassenen Besucheranzahl zu dimensionieren (z. B. auch Aufenthaltsfunktion in Pausen).

Die erforderlichen WC-Anlagen für Besucher ergeben sich aus bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und werden ebenfalls an der zulässigen Besucheranzahl orientiert zu erstellen sein.

Die Tribünen, Teleskoptribünen und sonst. veranstaltungsspezifischen Einbauten wie z. B. einer Klappbühne wären bei einer reinen Schulsporthalle nicht erforderlich. Sie dienen auch dazu, die Umbauphasen und somit die Auswirkungen auf den Schul- und Vereinssport bei einer multifunktionalen Halle so gering wie möglich zu gestalten.

Die Leistungsaufnahme der Stromversorgung ist bei einem multifunktionalen Objekt insgesamt nach der bei Veranstaltungen zu erwartenden punktuellen Spitzenlast zu bemessen, was die Baukosten zur energietechnischen Erschließung und Absicherung des Objektes höher werden lässt.

Die gesamte Statik der Hallen-Dachkonstruktion ist an den bei Veranstaltungen zu erwartenden Spitzenlasten auszurichten. Träger müssen zumindest an definierten Punkten in der Lage sein, zusätzliche Lasten für abgehängte Aufbauten wie Bühnentraversen für Beleuchtung, Vorhänge oder Kulissen zu tragen. Träger der Dachkonstruktion sind bei den großen Spannweiten über der Halle auf gesamter Länge statisch entsprechend auszulegen, was zu deutlichen Mehrkosten führt. (1 Tonne Tragkraft je Haltepunkt ist eine Größenordnung aus dem Anforderungsprofil „Kultur“)

Der Boden ist statisch entsprechend der zusätzlichen Lasten auszulegen. Ein Schutzbelag für den Sporthallenboden sollte ebenfalls vorhanden sein.

Die Lüftung ist im Falle einer Veranstaltungsstätte anhand der maximalen Besucheranzahl zu bemessen, was den Luftaustausch und die Luftwechselraten betrifft. Künstlergarderoben oder Backstagebereiche erfordern prinzipiell ebenfalls zusätzliches Raumvolumen, lassen sich aber u. U. im Rahmen von vorhandenen Sportlerumkleiden oder Geräteräumen als Synergie aus dem

Sporthallenbetrieb nutzen.



Nachweis der Mehrkosten durch multifunktionale Nutzung

Grobkostenermittlung

Stand: März 2018

Zum jetzigen Projektplanungsstand (Leistungsphase 0) ist zu berücksichtigen, dass eine Unschärfe von bis zu +/- 25% enthalten sein kann. Genauere Zahlen sind erst nach erfolgter Vorentwurfsplanung (+/- 20%) bzw. nach erfolgter Entwurfsplanung (+/- 10%) durch den Generalplaner zu erwarten. Preise inkl. 19% MwSt.

	Bauteil:	Kosten:	Bemerkung:
A	Flächenmehrbedarf (ca. 15 % im Vergleich zur Dreifeldsporthalle)		
	Wcs, Foyer, Gastronomie usw.		
	1955 m ² Dreifeldsporthalle >>> 2248 m ² Multifunktionalhalle		
	290m ² x 1640 €/m ² (BKI-Index für Dreifeldsporthallen)	475.000,00 €	
B	Statik		
	Generell höherer Ansatz der Flächenlast für alle Geschossdecken	50.000,00 €	
	Festpunkte im Bereich der Dachbinder für Bühnentechnik	40.000,00 €	bei definiertem Bühnenbereich
	Flächenlast für PV-Anlage 25KG/m ² im Dachtragwerk	50.000,00 €	Kosten für PV-Anlage nicht enthalten
C	Brandschutz		
	Einsatz nicht brennbarer (Dämm-) Baustoffe	30.000,00 €	Forderung aus
	Brandmeldeanlage	100.000,00 €	(evtl. Sprinklerung des Foyers)
	Notausgänge (Anzahl, Beschilderung, Beleuchtung) für 1000 Besucher	40.000,00 €	
	Wandhydranten/ Trockensteigleitungen	35.000,00 €	
	RWA-Anlagen	40.000,00 €	
D	Schallschutz		
	Maßnahmen für die Raumakustik an den Wänden	120.000,00 €	
	Maßnahmen für die Raumakustik an den Decken	100.000,00 €	
E	Wärmeschutz		
	Lüftung vergrößern entspr. Versammlungsstätte	50.000,00 €	
	Heizung vergrößern wg. Raumtemperatur	40.000,00 €	
	Verdunkelung und Verschattung	80.000,00 €	
F	Außenanlagen		
	Mehrbedarf Stellplätze	140.000,00 €	bei möglicher Doppelbelegung mit
	Anlieferung Veranstaltungstechnik	50.000,00 €	
	Feuerwehrumfahrt	50.000,00 €	
G	Ausstattung		
	Hallenboden Höhere Traglast	30.000,00 €	
	Hallenboden Schutzbelag inkl. Zubehör und Lagerraum	70.000,00 €	
	Teleskoptribüne für 500 Zuschauer inkl. Sitzschalen	90.000,00 €	
	Klappbühne um einen reibungslosen Schulsportbetrieb sicherzustellen	50.000,00 €	
H	Elektrizität		
	Stromanschluss 400A (Trafostation)	85.000,00 €	als Mietoption bei Bedarf denkbar
	Elektrotechnik für Bühne (Schächte, Leerrohre, Seilwinden etc.)	20.000,00 €	
	Sicherheitsbeleuchtung (Anforderung aus	30.000,00 €	
	Sicherheitsstromversorgung (Anforderung aus	80.000,00 €	
	Dimmbare und separat schaltbare Hallenbeleuchtung	20.000,00 €	(evtl. optional)
	Grobermittlung Mehrkosten	1.965.000,00 €	

Inwieweit weitere Punkte aus den Anforderungskatalogen der Nutzer Berücksichtigung finden sollen, bleibt der weiteren Priorisierung vorbehalten.

Schriftlich eingegangen sind Anforderungskataloge bislang von:

- Schulen,
- Vereine,
- Forum Oelde,
- Dr. Burkhard Löher .

Diese Scheiben sind der Vorlage als Anlage beigefügt. Einige der genannten Punkte würden bei einer Ausführung nicht unerhebliche weitere finanzielle Auswirkungen entfalten.

Neben der einmalig um bis zu 2 Mio. Euro erhöhten Investitionssumme sind die Folgekosten einer multifunktionalen Sporthalle gegenüber einer reinen Sporthalle dauerhaft erhöht.

Folgekosten:

Gebäudereinigung und Energiekosten:

Die Gebäudenutzfläche könnte ca. 15% über der einer wettkampftauglichen Dreifach-Sporthalle mit kleiner Tribüne, wie von den Vereinen gewünscht, liegen. Dauerhaft erhöhen sich die Kosten für die Gebäudereinigung und die Wärmeversorgung in dieser Größenordnung entsprechend gegenüber den Folgekosten einer reinen Sporthalle.

Gebäudeversicherung:

Der um ca. 25% höhere Gebäudewert führt bei den Prämien für die Sachversicherungen zu einer dauerhaft entsprechend höheren Prämienzahlung.

Wartungen:

Insbesondere die techn. Anlagen für die Veranstaltungskomponente sind wartungsintensiv. Diese unterliegen wiederkehrenden Prüfungserfordernissen. Z. B. Brandschutzeinrichtungen, nachleuchtende Notbeleuchtung, kraftbetätigte Türen, Tore, statische Haltepunkte in der Decke, Komponenten der Lüftungs- und Brandmeldeanlage.

Abschreibung:

Insgesamt dürfte die dauerhafte Belastung aus der Abschreibung des Gebäudes aufgrund der höheren Investitionssumme bei gleicher Nutzungszeit im Ergebnishaushalt bei einer multifunktionalen Halle ca. 25 % oberhalb derer einer reinen Sporthalle liegen.

Kostenarten	Ist-Kosten 2017 Sporthalle Am Hallenbad	neue reine Mehrfachsporthalle	neue Mehrfachsporthalle multifunktional (15% mehr Fläche, 25% höheres Invest)	Bemerkungen
Energie - und Wasserverbrauch	14.745 €	15.000 €	17.250 €	bezogen auf Nutzfläche
Gebäudereinigung*	28.000 €	25.000 €	28.750 €	bezogen auf Nutzfläche
Steuern- und Abgaben	5.277 €	5.300 €	6.095 €	bezogen auf Nutzfläche
Versicherungsbeiträge	1.606 €	1.600 €	2.000 €	bezogen auf Gebäudewert
Wartungskosten	6.009 €	6.000 €	20.000 €	hoher Wartungsanteil Versammlungsstätte (Teleskoptribünen, Brandmeldetechnik usw)
Abschreibungen bezogen auf	aktuell:	6.500.000 €	8.500.000 €	
Invest über 50 Jahre Nutzungszeit	49.600 €	130.000 €	170.000 €	
Summe der Folgekosten pro Jahr	105.237 €	182.900 €	244.095 €	
dauerhaft erhöhter jährlich Aufwand aus der Funktion als Versammlungsstätte mindestens ca. 62.000 Euro				

* * Sporthalle Am Hallenbad* heute Eigenreinigung

Abweichend von dieser Modellbetrachtung wird die Abschreibungsbelastung zu Beginn jährlich etwas höher sein, weil viele Teile der Gebäudetechnik kürzer abzuschreiben sind.

Ebenso sind keine Kosten der Kreditaufnahmen, Finanzierungszinsen, Hausmeisterkosten etc. enthalten. Veranstaltungsbedingte Zusatzreinigungsbedarfe sind aktuell nicht bezifferbar.

Herr Drinkuth erläutert den Antrag der CDU-Fraktion, mit dem die Einhaltung einer Budgetobergrenze in Höhe von 7,5 Mio Euro für das Projekt beantragt wird.

Erläuterungen zum Antrag der CDU-Fraktion:

„Nach Besichtigung der aktuell in Bau befindlichen bzw. gerade fertig gestellten Sporthallen in Lohne und Rheda und Analyse der Gesamtkosten für die jeweiligen Vorhaben, ist die CDU-Fraktion überzeugt, dass ein Budget in Höhe von 7,5 Mio Euro ausreichen muss, um die auch von der CDU-Fraktion gewünschte Multifunktionshalle in Oelde zu realisieren.“

Neben der inhaltlichen Überzeugung, dass der Bau einer modernen Multifunktionshalle einen wichtigen Baustein für die zukünftige positive Weiterentwicklung unserer Stadt darstellt, sehen wir uns aber auch in der Verpflichtung, dieses Vorhaben in einem realistischen und möglichst kostengünstigen Rahmen zu realisieren. Dies sehen wir durch die Vorgabe eines maximalen Budgets gewährleistet.“

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Zur Konkretisierung der bisher vorliegenden Kostenangaben wird die Verwaltung beauftragt, die Planungsleistungen für eine Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte in Auftrag zu geben.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen:

Für die Realisierung des Gesamtprojektes (Planungs- und Baukosten) steht ein maximales Gesamtbudget in Höhe von 7,5 Mio Euro zur Verfügung.

**8. Schulorganisatorische Maßnahme für das Thomas-Morus-Gymnasium -Errichtung eines 5. Zuges zum Schuljahr 2018/19
Vorlage: B 2018/400/3960**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf folgenden Inhalt der Beratungsvorlage:

Das Thomas-Morus-Gymnasium wird als vierzügiges Gymnasium geführt. Seit der Einführung des gebundenen Ganztagsbetriebes zum Schuljahr 2012/2013 haben sich die Anmeldungen zum 5. Jahrgang wie folgt entwickelt:

2012/2013	98 Schüler/innen, 4 Klassen
2013/2014	86 Schüler/innen, 3 Klassen
2014/2015	88 Schüler/innen, 3 Klassen
2015/2016	96 Schüler/innen, 4 Klassen
2016/2017	87 Schüler/innen, 3 Klassen
2017/2018	107 Schüler/innen, 4 Klassen

Die Schule wurde somit bislang 3-4 zügig geführt.

Zum Schuljahr 2018/2019 wurden am Oelder Gymnasium 137 Schüler/Innen (Stand: 07.03.2018) angemeldet. Diese Anmeldungen setzen sich zusammen aus 120 Oelder Schüler/innen und 16 Kinder aus dem Stadtgebiet Ennigerloh. Ein weiteres Kind wird in Kürze nach Oelde ziehen.

Diese Anmeldezahl übersteigt die Aufnahmekapazität für 4 Eingangsklassen (höchstens 120 Schüler/innen) deutlich. Daher müssten aktuell mindestens 17 Kinder abgelehnt werden.

Das Aufnahmeverfahren an weiterführenden Schulen richtet sich nach § 46 SchulG NRW i.V.m. § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI) und den Verwaltungsvorschriften zur APO-SI.

In § 1 Abs. 2 der APO-SI ist geregelt, dass der Schulleiter, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, nach der Prüfung von Härtefällen (derzeit hier nicht erkennbar) im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heranzieht:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in Ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§46 Abs. 5 SchulG NRW).

Wie bereits dargestellt, wurden lediglich Kinder angemeldet, die in Oelde wohnen bzw. kurzfristig zuziehen und Kinder aus dem Stadtgebiet Ennigerloh. Das bedeutet, dass Kinder aus Ennigerloh, die in Ihrer Heimatstadt kein Gymnasium vorfinden, im Ausnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie Oelder Kinder behandelt werden müssen. Die Schulleitung hat hierbei keinen Ermessensspielraum.

Die in § 1 APO-SI aufgezählten Kriterien sind abschließend, d.h. zusätzliche Kriterien dürfen nicht herangezogen werden und folglich auch nicht in die Auswahlentscheidung einfließen. Insbesondere die Schulformempfehlung der abgebenden Grundschule ist kein Auswahlkriterium.

Bei den am Thomas-Morus-Gymnasium angemeldeten Kindern lässt sich weiterhin kein unausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen (66) und Jungen (71) und Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Muttersprache erkennen, welches als Kriterium noch herangezogen werden könnte.

Nach Anwendung des Kriteriums Geschwisterkinder (23 Schüler/innen), müssten aus den verbleibenden 114 Anmeldungen 17 Kinder ausgelost werden, die bei Beibehaltung der Obergrenze „4-zügigkeit“ auch zum kommenden Schuljahr nicht am Oelder Gymnasium aufgenommen werden können.

Es ist daher davon auszugehen, dass unter den ausgelosten Kindern ein nicht unerheblicher Teil Oelder Schüler/innen vertreten sein wird.

Bislang war es Ziel von Politik und Verwaltung, allen Oelder Kindern, wenn gewollt, auch einen Platz an der gewünschten Schule in Oelde anzubieten. Durch ein Losverfahren kann dieses Ziel nicht mehr sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung aller Oelder Schüler durch ein ausreichendes Schulangebot vor Ort wurde in der Vergangenheit bei Anmeldeüberhängen an der Oelder Gesamtschule oder auch an der Realschule durch eine vom Schulträger beantragte Erweiterung der Zügigkeit gesichert. Es gibt derzeit keine sachlichen Gründe, die eine abweichende Behandlung des aktuellen Anmeldeüberhanges am Gymnasium rechtfertigen würden. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, am Thomas-Morus-Gymnasium einmalig zum Schuljahr 2018/19 eine 5. Eingangsklasse zu bilden. Die Schulleitung des Oelder Gymnasiums hat sich ebenfalls für die einmalige Einrichtung eines 5. Zuges ausgesprochen.

In den folgenden Jahren sind so starke Anmeldezahlen dann nicht mehr zu erwarten, da die Abgangszahlen der Oelder Grundschulen (aktuell 293 Schüler/innen) in den nächsten 4 Jahren auf ca. 230 bis 250 Kinder sinken wird. Es ist daher in Folgejahren selbst bei einem weiteren moderaten Anstieg der Schulübergangsquote auf das Gymnasium nach der Ende der Grundschulzeit von einer dann wieder gegebenen Auskömmlichkeit einer 4-Zügigkeit am Thomas-Morus-Gymnasium auszugehen.

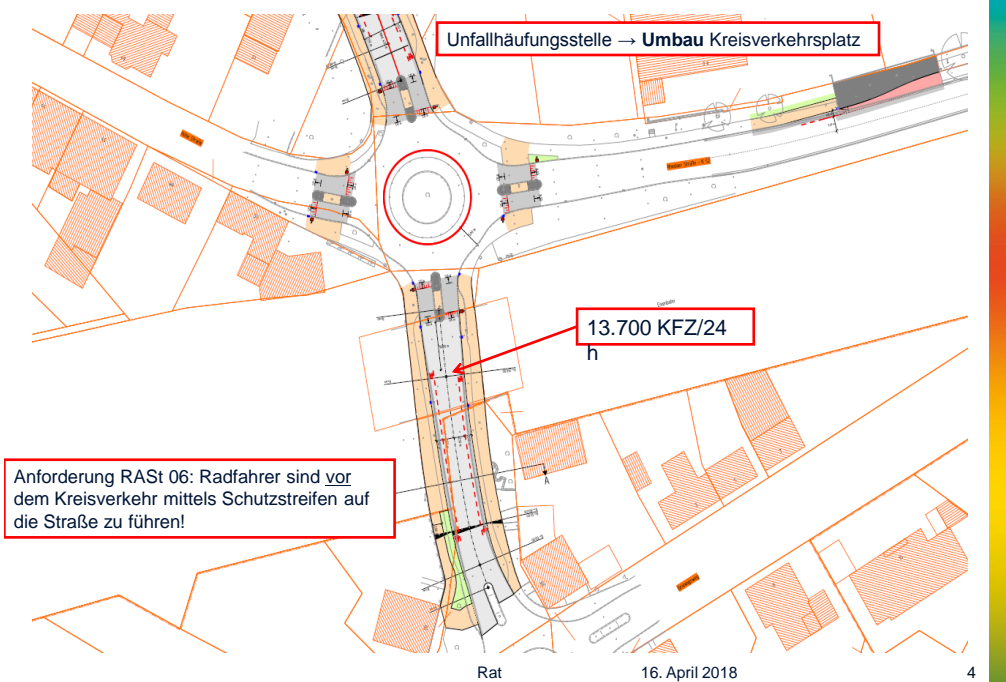
Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, am Thomas-Morus-Gymnasium zum Schuljahr 2018/19 einmalig einen 5. Zug einzurichten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 SchulG bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates und der Bezirksregierung, umgehend mit den umliegenden Schulträgern die einmalige Zügigkeitserweiterung gemäß § 80 SchulG abzustimmen.

**9. Umgestaltung K11 / Kreuzung zum Sundern
Umgestaltung der Radverkehrsanlagen im Bereich der Kreisverkehre Berliner Ring - K11 - und Umbau der Kreuzung Zum Sundern mit Mini Kreisverkehr
Vorlage: B 2018/661/3931**

Herr Abel führt aus:

TOP 9



Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 31 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen, die vorgestellte Maßnahme wie im Plan dargestellt durchzuführen.

10. Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/610/3886

Herr Abel berichtet:

Auf Antrag der Firma Hammelmann vom 27.08.2010 wurde das Bebauungsplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde durchgeführt. Gegenstand dieser Änderung war die Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Erschließungsanlage „Von-Nagel-Straße“, da diese für den innerbetrieblichen Werksverkehr benötigt wurde. Nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde der Satzungsbeschluss am 27.06.2011 gefasst. Hierdurch wurde ein Teilabschnitt der „Von-Nagel-Straße“ als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung privater Werksverkehr“ ausgewiesen.

Durch den Umzug der Firma Hammelmann an den neuen Standort im Gewerbegebiet Oelde A2 kann dieses Teilstück wieder Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der „Von-Nagel-Straße“ werden. Hierfür ist ein Verfahren für die Aufhebung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ durchzuführen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rund 0,12 ha. Da es sich um die Aufhebung einer rechtskräftigen Änderung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB handelt und der sich aus der vorkommenden Umgebung ergehende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, soll das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Es soll daher von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen

und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) durchgeführt werden. Es soll von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden; § 4 c BauGB soll nicht angewendet werden. Von einer Umweltprüfung soll abgesehen werden.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

A) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der derzeit gültigen Fassung, das Verfahren zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde.

Durch die geplante Aufhebung der 4. Änderung wird eine bislang als „Private Verkehrsfläche“ ausgewiesene Fläche durch den in diesem Bereich wieder geltenden Bebauungsplan Nr. 2 als „Öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Der Aufhebungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 und ist Teilstück der Von-Nagel-Straße (Flurstück 19, Flur 5). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rund 0,12 ha. Da es sich um die Aufhebung einer rechtskräftigen Änderung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB handelt und der sich aus der vorkommenden Umgebung ergehende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Es wird daher von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) durchgeführt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

11. 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2018/610/3972

Herr Abel trägt vor:

Mit Schreiben vom 05.01.2018 hat ein Projektentwickler einen Antrag auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde gestellt.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 soll eine ca. 580m² große Grundstücksfläche zusätzlich überplant werden, um hier ein Einzel- oder Doppelhaus errichten zu können. Die bauliche Konzeption mit zulässigen Höhen, örtlichen Bauvorschriften etc. erfolgt entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126. Durch die Übernahme des bestehenden Festsetzungskataloges soll eine verträgliche Einbindung in das Wohnumfeld sichergestellt werden.

Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang vor einer Neuerschließung am Siedlungsrand eingeräumt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ermöglichen. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Hausgarten ist für die Umsetzung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ein Planerfordernis gegeben.

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen und die festgesetzte Grundfläche nicht die Größe von 20.000 qm überschreitet, ist es nach § 13a BauGB möglich, einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. In diesem kann das Verfahren auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs verkürzt werden. Bei der Aufstellung des o.g. Bauleitplanverfahrens soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen und auf den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden. Eine ergänzende Bürgerversammlung wird als nicht notwendig erachtet, da der Ergänzungsbereich nur eine kleine Teilfläche umfasst.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung zum Eichenbusch“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde.

Der zu ändernde und zu ergänzende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ ist seit dem 24.12.2016 rechtskräftig. Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 beinhaltet dessen Erweiterung um eine Baufläche am Südrand. Der Festsetzungsrahmen des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 bleibt unverändert bestehen.

Die Änderung und Ergänzung umfasst zusätzlich das Flurstück Nr. 1068 (Gemarkung Oelde, Flur 149).

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<p>12. 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 "Auepark" - Einleitung des Verfahrens Vorlage: B 2018/610/3976</p>

Herr Bonito Kohaus nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Herr Abel führt aus:

Mit Schreiben vom 16.02.2018 ist im Namen des Eigentümers ein Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde gestellt worden.

Anlass der beantragten Bebauungsplanänderung ist das Auslaufen des Mietverhältnisses des im Einkaufszentrum „Auepark“ angesiedelten, in der Zwischenzeit aber nicht mehr präsenten Lebensmitteldiscounters, welcher bisher eine Verkaufsfläche vom 1.000 m² angemietet hatte. Die seit mehreren Jahre ungenutzte Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters soll nun durch einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.000 m² belegt werden, die Fläche des dann frei werdenden jetzigen Getränkemarktes soll durch einen Fachmarkt für Heimtierbedarf mit rd. 500 m² Verkaufsfläche nachgenutzt werden.

Die beiden geplanten Umstrukturierungen sind nach den planungsrechtlichen Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 93 nicht zulässig:

- Der geplante Getränkemarkt überschreitet die lt. Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsflächenobergrenze von 500 m² um weitere 500 m².
- Ein Fachmarkt für Heimtierbedarf ist lt. Bebauungsplan nicht möglich.

Die Stadt Oelde würde, da auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Oelde die Bedeutung des Standortes in seiner innenstadtergänzenden Funktionsausprägung (Lebensmittel, Unterhaltungselektronik) betont, eine Wiederansiedelung eines Lebensmitteldiscounters im Bereich „Auepark“ begrüßen. Da der Lebensmitteldiscounter den Standort jedoch seit mehreren Jahren verlassen hat, ist aus Sicht der Stadt Oelde eine Änderung des Bebauungsplanes dem gesamten Standort zuträglich.

Die Änderung des Bebauungsplans ist als unkritisch zu bewerten:

Die Zentrenrelevanz eines vergrößerten Getränkemarktes ist aus Sicht der Stadt Oelde geringer als jene des laut Bebauungsplan bisher zulässigen Lebensmitteldiscounters. Mit einem vergrößerten Getränkemarkt ist daher, im Vergleich zu einem Lebensmitteldiscounter, vermutlich eine Absenkung der potenziellen negativen Wettbewerbsauswirkungen auf die Innenstadt verbunden. Auch die Nachnutzung des bisherigen Getränkemarktes durch einen Fachmarkt für Heimtierbedarf ist als unkritisch zu

bewerten. Das Sortiment „zoologischer Bedarf und lebende Tiere“ ist gem. des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oelde als nicht zentrenrelevant definiert. Da der Markt lediglich eine Verkaufsfläche von 500 m² einnimmt, ist dieser nicht als großflächig einzustufen. Eine Realisierbarkeit am Standort „Auepark“ ist daher konform mit den Ansiedelungsleitsätzen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oelde.

Da zum bisherigen Zeitpunkt kein ausgearbeiteter Planentwurf vorliegt, soll in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 12.04.2018 sowie des Rates am 16.04.2018 zunächst die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan beschlossen und somit dem Antrag des Projektentwicklers gefolgt werden. Es wird angestrebt, dem Ausschuss für Planung und Verkehr der Stadt Oelde am 28.06.2018 sowie dem Rat am 09.07.2018 einen ausgearbeiteten Planentwurf vorzulegen und die öffentliche Auslegung dort zu beraten und zu beschließen.

Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Vom Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung soll gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen werden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass die CDU-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt nicht einheitlich abstimmen werde, da in Teilen Konkurrenzverhältnisse zu Geschäften für Heimtierbedarf und zu Getränkemärkten im Innenstadtbereich befürchtet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 19 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde.

Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 hinsichtlich der zulässigen Sortimentsstruktur entsprechend des nun beantragten Vorhabens. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen erfolgt nicht.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ ist seit dem 17.09.2007 rechtskräftig.

Der insgesamt rund 3,2 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Siedlungsschwerpunktes Oeldes zwischen der Landesstraße L 793 „In der Geist“ und der örtlichen Erschließungsstraße „Westring“. Die Änderung umfasst in Flur 11 die Flurstücke 57, 58, 366, 367, 368, 393 tlw., 404, 406 tlw., 425, 426, 427, 428, 429, 430 sowie 431 (jeweils Gemarkung Oelde).

Der geplante Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

- 13. Überplanung des Bedarfsparkplatzes für den Vier-Jahreszeiten-Park und einer Hofstelle an der Von-Büren-Allee zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oelde A2**
A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-Büren-Allee“
C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/3933

Herr Abel berichtet:

Für die dauerhafte Nachfolgenutzung des Geländes der Landesgartenschau Oelde 2001 wurde Anfang des Jahres 2002 beschlossen, einen Großteil des Kerngebietes als eintrittspflichtigen Park unter der Bezeichnung „Vier-Jahreszeiten-Park“ zu betreiben. Für diesen wurde der im Rahmen der Landesgartenschau geschaffene, außerhalb des Geländes liegende Parkplatz südlich der „Von-Büren-Allee“ als Bedarfsparkplatz mit rund 450 PKW-Stellplätzen durch den Bebauungsplan Nr. 89 „Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ planungsrechtlich gesichert.

Aus heutiger Sicht ist der Bedarfsparkplatz für den Betrieb des „Vier-Jahreszeiten-Parks“ nicht mehr erforderlich. Ebenso wurde die zwischen dem Parkplatz und dem nordwestlich liegenden „Gewerbegebiet Oelde A2“ liegende Hofstelle aufgegeben. Seitens des Eigentümers besteht der Wunsch diese einer neuen Nutzung zuzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass in Oelde weiterhin ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen besteht, sollen die Flächen südlich der „Von-Büren-Allee“ zwischen dem „Gewerbegebiet Oelde A2“ und dem Kreisverkehr „Von-Büren-Allee/In der Geist/Keitlinghauser Straße“ als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieser Flächen ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll eine rund 3,1 ha große bislang teils als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ und teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben in Oelde geschaffen werden.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll zugleich ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 134) aufgestellt werden. Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

Frau Köß bedauert, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Schaffung eines zusätzlichen Pendlerparkplatzes auf der Fläche in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr keine Mehrheit gefunden habe. Sie werde in der Sache einen gesonderten Antrag stellen und den heutigen Beschlussempfehlungen nicht zustimmen. Sie weist darauf hin, dass ihre Fraktion in der Sache nicht einheitlich abstimmen werde.

Herr Bürgermeister Knop hält den Bedarf für zusätzliche Stellplätze für Pendler ebenfalls für unstrittig. Die entsprechende Fläche solle allerdings an einer Stelle geschaffen werden (links hinter der Autobahnbrücke).

Herr Austrup bittet die Verwaltung darum, die Anlieger des Sudbergweges zu einem separaten Gespräch einzuladen, um diese umfassend zu informieren. Herr Bürgermeister Knop und Herr Abel sagen dies zu. Herr Austrup richtet den Dank der Anlieger dafür aus.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig bei 26 Ja-Stimmen folgende Beschlüsse (A- D):

A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 30. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 30. Änderung soll eine rund 3,1 ha große, bislang teils als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ und teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-Büren-Allee“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist es, auf einer ca. 3,1 ha großen Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Die Flächen des Bebauungsplans sollen überwiegend als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden. Die Erschließung dieser Fläche kann über den vorhandenen Kreisverkehr „Von-Büren-Allee/In der Geist/Keitlinghauser Straße“ erfolgen.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 134 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde: Flur 128, Flurstücke 149, 150, 151, 152 und 153.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Beschlüsse zu A), B), C) und D) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 "Generationenpark Hans-Böckler-Straße"
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: B 2018/610/3974

Herr Bürgermeister Knop verweist auf nachstehenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.02.2018 hat ein Projektentwickler einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Bereich des Geltungsbereichs (siehe Anhang 2) Vorhaben für die Altenpflege, zwei Wohngebäude sowie eine Kindertagesstätte zu realisieren.

Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfes an Einrichtungen für die Versorgung älterer und jüngster Bevölkerungsgruppen wird die vorgestellte Planung des Vorhabenträgers seitens der Stadt Oelde ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Mischung an verschiedenen Angeboten der Altenpflege (stationäre Pflegeeinrichtung, Tagespflegeplätze, Kurzzeitpflegeplätze, Angebote des betreuten Wohnens) ist positiv zu bewerten. Auch die räumliche Nähe zur projektierten Kindertagesstätte trägt zu einer gewollten Durchmischung des Plangebietes bei. Der Umfang der projektierten stationären Pflegeplätze entspricht dem aktuellen Bedarf, welcher durch den Kreis Warendorf für Oelde festgestellt wurde. Auch die Ausweisung der Kindertagesstätte trägt dem aktuellen Bedarf Rechnung.

Aktuelle Planungen des Investors – die Ergebnisse der ersten Abstimmungsgespräche zwischen dem Investor und der Stadt Oelde finden ihren Ausdruck in den Planentwürfen, welche in der Ausschusssitzung für Planung und Verkehr am 12.04.2018 sowie der Ratssitzung am 16.04.2018 vorgestellt werden – sehen wie folgend aus:

- Südöstlicher Planbereich:
Realisierung einer Kindertagesstätte mit voraussichtlich vier Gruppen (Zweigeschossigkeit),
- Nordöstlicher Planbereich:
Errichtung von zwei Wohngebäuden mit jeweils neun Wohnungen (Zweigeschossigkeit + Staffelgeschoss),
- Westlicher Planbereich:
Errichtung von vier Gebäuden für die Altenpflege inkl. Café (Dreigeschossigkeit + Staffelgeschoss)
[stationäre Pflegeeinrichtung: 80 Plätze (hiervon 15 Kurzzeitpflegeplätze), Tagespflegeplätze: ca. 15 Plätze, Wohnungen für betreutes Wohnen]

Das Plangebiet ist bisher nicht der baulichen Nutzung zugeführt worden, gleichwohl das aktuell gültige Planungsrecht bereits seit dem Jahr 1965 eine Bebauung ermöglicht hätte. Auch wenn der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14 / 1. Änderung für den nun für die Bebauung vorgesehenen Bereich eine zwingende Zweigeschossigkeit (*Reines Wohngebiet*) vorsieht, so wird die nun vorgestellte Planung seitens der Stadt Oelde als umfeldverträglich bewertet:

Die Anordnung der Gebäudekörper und die Festsetzung der Gebäudehöhen orientieren sich an der Umgebungsbebauung und sollen eine angemessene Einordnung in das Umfeld ermöglichen. Zwischen den nördlich angrenzenden Reihenhäusern und den neuen Baukörpern wird ein aus städtebaulicher Sicht erforderlicher Abstand sichergestellt; durch die Beschränkung des motorisierten Verkehrs an der nördlichen Plangebietsgrenze soll die Beeinträchtigung für die Anlieger reduziert werden. Südwestlich und -östlich des Plangebietes befinden sich zwei jeweils viergeschossige Baukörper. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird die Ausweisung von dreigeschossigen Baukörpern mit zurückgesetztem Staffelgeschoss an dieser Stelle als verträglich bewertet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine private Stichstraße, welche eine Anbindung an die Hans-Böckler-Straße erhält. Stellplätze sollen im Nahbereich der Hans-Böckler-Straße konzentriert werden, der motorisierte Verkehr soll vom westlichen Plangebiet ferngehalten werden. Um dennoch den erforderlichen Nachweis an Stellplatzflächen vorweisen zu können, wird eine Fläche, welche sich nördlich der zu bebauenden Fläche befindet, in das Plangebiet einbezogen. Auf dieser Fläche, die bereits im Bebauungsplan Nr. 14 als Fläche für Garagen vorgesehen war, jedoch nicht hierfür genutzt wurde, ist die Anlage von Stellplätzen vorgesehen.

Um der Nachfrage nach Pflegeplätzen sowie Plätzen in Kindertagesstätten möglichst zeitnah begegnen zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zugleich die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Da sich die Planungen für das dargelegte Vorhaben noch im frühen Stadium befinden, soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zunächst der in den Sitzungen am 12.4.2018 (Ausschuss für Planung und Verkehr) und 16.4.2018 (Rat) vorgestellte Planentwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der sich anschließenden zweiten Beteiligungsstufe gem. §§ 3. Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB soll ein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt werden. Geplant ist, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung am 15.05.2018 im Rathaus der Stadt Oelde (Großer Ratssaal, Rathaus Oelde) vorgestellt werden.

Die Flächen befinden sich größtenteils im privaten Eigentum. Für das Vorhaben sollen jedoch auch Teilbereiche des städtischen Flurstückes 819 (Gemarkung Oelde, Flur 3), welches im Bebauungsplan Nr. 14 / 1. Änderung als Spielplatzfläche festgesetzt ist, an den Projektentwickler veräußert und der Bebauung zugeführt werden. Die festgesetzte Spielplatzfläche ist durch die Verkleinerung nicht in seiner Funktion beeinträchtigt. Auch sollen Teile des städtischen Flurstückes 1061 (Gemarkung Oelde, Flur 3) - zwischen dem westlichen Gehweg der Hans-Böckler-Straße und den privaten, nun zu bebauenden Flächen, gelegen - an den Projektinvestor veräußert werden. Die Veräußerungen sind aus Sicht der Stadt Oelde dem vorgestellten Vorhaben zuträglich und als unproblematisch zu bewerten.

Zur Schaffung des Planungsrechts muss der Flächennutzungsplan nicht geändert werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Geltungsbereich bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Auf Nachfrage von Herrn Berkenkötter gibt Herr Schmid dann einen Sachstandbericht zu der geplanten Pflegeeinrichtung in Lette. Nach Gesprächen mit der Katholischen Kirche als Grundstückseigentümer, der Firma First Retail als Investor und der Caritas als möglicher Betreiber sei als Zwischenstand festzuhalten, dass 12 Plätze in einer ambulant betreuten Pflegewohnrichtung und 12 Plätze in der Tagespflege vorgesehen seien. Dies sei zwar ein auf den Ortsteil Lette zugeschnittener Ansatz, dennoch werde die Stadt Oelde diesen Zwischenstand zum Anlass nehmen, mit den Beteiligten weitere Gespräche zu führen, da der Rat der Stadt Oelde im September 2017 den Auftrag erteilt habe, 24 Plätze in einer ambulant betreuten Pflegewohnrichtung zu schaffen und zusätzlich 12 Plätze in der Tagespflege.

Herr Berkenkötter erinnert an die in 2017 emotional geführten Diskussionen, die letztendlich dann zu dem entsprechenden Ratsbeschluss (24 Plätze Pflegewohnrichtung und 12 Tagespflegeplätze) geführt hätten. Im Anschluss habe die Verwaltung zügig einen Pressetermin anberaumt. Anlässlich der Versammlung des Heimatvereines Lette habe der Diakon als Vertreter der Katholischen Kirche jedoch

mitgeteilt, dass lediglich 12 Plätze in der ambulant betreuten Pflegeeinheit geplant seien. Eine Diskussion dazu sei unterdrückt worden, so Herr Berkenkötter. Das entspreche in keiner Weise dem Ratsbeschluss und sei inakzeptabel. Die Letter Bürgerinnen und Bürger seien höchst irritiert aufgrund der Unübersichtlichkeit der unterschiedlichen Aussagen. Herr Berkenkötter möchte wissen, ob Herr Bürgermeister Knop von den Plänen der Beteiligten gewusst habe und ob die geänderte Umsetzung mit je nur 12 Plätzen ohne Beteiligung des Rates und des Bürgermeisters möglich sei.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass sich das Projekt noch im Diskussionsprozess befinde und die Verwaltung auf die Umsetzung des Ratsbeschlusses hinwirken werde (24 Plätze in einer ambulant betreuten Pflegeeinheit und weitere 12 Plätze in der Tagespflege). Die Aussagen des Diakons seien ein Vorschlag gewesen und die Diskussion sei nicht zugelassen worden, da die Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Lette nicht das richtige Gremium für eine entsprechende Erörterung der Thematik sei. Herr Bürgermeister Knop bekräftigt erneut, dass die Verwaltung in Gesprächen mit den Beteiligten auf die Umsetzung des Ratsbeschlusses drängen werde.

Herr Populoh teilt mit, dass die Caritas in einer ersten Informationsveranstaltung ebenfalls von 12 Plätzen in einer ambulant betreuten Pflegeeinheit und von 12 Plätzen für die Tagespflege gesprochen habe, da es sich dabei wohl um eine gängige Gruppengröße handele. Möglicherweise lägen hier Missverständnisse vor. Er bittet darum, möglichst bald Klarheit in die Angelegenheit zu bringen und auf die Einhaltung des Ratsbeschlusses zu bestehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig nachstehende Beschlüsse:

B) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung einer „Allgemeinen Wohnbaufläche“, um Gebäude für die Altenpflege, für die Wohnnutzung sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 umfasst die Flurstücke Nr. 499, 526 tlw., 819 tlw., 974, 990 tlw., 991, 994, 995, 996 und 1061 tlw. (Gemarkung Oelde, Flur 3). Die zu ersetzenden Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 14 / 1. Änderung sind seit dem 27.07.1965 bzw. seit dem 25.11.1977 rechtskräftig. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**15. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Von-Büren-Allee“ (Stichweg) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“
Vorlage: B 2018/600/3927**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Die vorgenannte Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“ wurde entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde vom 16.09.2002 erstmalig endgültig hergestellt. Nach erstmaliger, endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage übernimmt die Stadt Oelde die Straßen in ihre Baulast.

Die Straßen sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

a) Widmung

Es wird beschlossen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die Straße

„Von-Büren-Allee“ (Stichweg)

bestehend aus Flurstück 194 der Flur 132 in der Gemarkung Oelde innerhalb des B-Plan Nr. 77

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Einstufung dieser Straße erfolgt als **Anliegerstraße**. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Nutzungsbeschränkungen.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Es wird beschlossen:

Gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003 wird die endgültige Herstellung der Straße

„Von-Büren-Allee“ (Stichweg)

bestehend aus Flurstück 194 der Flur 132 in der Gemarkung Oelde innerhalb des B-Plan Nr. 77

festgestellt.

**16. 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule
Vorlage: B 2018/400/3963**

Herr Jathe erläutert:

Die Änderungen der Satzung sind zum Teil redaktioneller Natur, des Weiteren soll der einkommensunabhängige monatliche Elternbeitrag für die verlässliche Übermittagsbetreuung bis 13 Uhr von 25,00 Euro auf 30,00 Euro monatlich angehoben werden. Der bisherige Beitrag ist seit dem Schuljahr 2010/2011, also 7 Jahre lang, unverändert und bedarf einer Anpassung, um das Mütterzentrum in die Lage zu versetzen, das hochwertige Betreuungsangebot an den Oelder Grundschulen weiterhin erfolgreich durchzuführen. Am 18.01.2018 hat das Mütterzentrum die Erhöhung des Beitrages im Rahmen einer Besprechung mit den OGS-Leitungen beantragt. Die beantragte Erhöhung liegt unter 2 % jährlich seit 2010/2011 und damit im Rahmen der tariflichen Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst bzw. noch darunter. Sie erscheint aus Sicht der Schulverwaltung angemessen und sachgerecht.

Die Befugnis über die Erhebung und Abwicklung des Beitrages ist durch den jeweiligen Kooperationsvertrag auf den Träger übertragen, die satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) i.V.m. Ziffer 5 des Runderlasses des Ministerium für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsblatt NRW s. 43) in der Fassung des Runderlasses vom 25.01.2017 (ABI. NRW. 02/17 S. 50) – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 der Änderungssatzung:

§ 1

...

(3) Innerhalb der Ferien findet mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der letzten drei **vollen** Wochen der Sommerferien ebenfalls eine Betreuung statt. Diese wird unter Berücksichtigung von Kapazitäten und Nachfrage unter Umständen an einzelnen Schulstandorten gebündelt und zeitlich eingeschränkt angeboten.

...

Artikel 2 der Änderungssatzung:

§ 2

...

(2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag in Höhe von **30,00 Euro** monatlich festgesetzt.

Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Eine Änderung muss durch den Träger jeweils bis zum 31.03. eines Jahres beim Schulträger beantragt werden, damit sie nach entsprechendem Ratsbeschluss dann ab dem am 01.08. dieses jeweiligen Jahres beginnenden Schuljahres in Kraft treten kann.

...

Artikel 3 der Änderungssatzung:

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zu § 4 – Höhe der Elternbeiträge:
Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018

Für das Schuljahr **2018/2019** ergibt sich folgende Elternbeitragstabelle:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000 €	10,- €	5,- €
2	bis 27.000 €	25,- €	12,50 €
3	bis 39.000 €	47,- €	23,50 €
4	bis 51.000 €	72,- €	36,- €
5	bis 63.000 €	92,- €	46,- €
6	bis 75.000 €	124,- €	62,- €
7	bis 87.000 €	144,- €	72,- €
8	bis 99.000 €	162,-€	81,-€
9	über 99.000 €	183,-€	91,50 €

17. Erstellung eines Grünflächenkatasters **Vorlage: B 2018/662/3935**

Herr Abel trägt vor:

Die Veranlassung zur Erstellung eines Grünflächenkatasters resultiert aus einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt aus 2013. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung beauftragt die Modalitäten zur Erstellung eines solchen Katasters zu recherchieren und zu prüfen.

Das Thema stellte sich jedoch schwieriger als erwartet dar, weil weder im näheren noch im weiteren Umfeld von Oelde vergleichbare Situationen in Kommunen zu finden waren.

Anfangs musste man davon ausgehen, dass neben den Komponenten der Software und der Datenauswertung auch noch eine Befliegung zur Gewinnung einer Luftbildgrundlage erforderlich werden würde.

Im Prozessverlauf ergab sich jedoch die Tatsache, dass der Kreis Warendorf genau in diesem Zeitfenster eine neue Befliegung (turnusmäßige alle 3 Jahre) durchführt und zwar genauso, wie es für Oelde erforderlich sein würde, nämlich in unbelaubtem Zustand der Vegetation. Die Befliegungsdaten sind für die Erstellung eines Katasters für Oelde zu verwenden und stehen, wie vom Kreis Warendorf im Vorfeld zugesagt, seit Dezember 2017 zur Verfügung.

In der Zwischenzeit wurde der Markt für potentielle Anbieter zur Erstellung eines Katasters sondiert und eine Auswahl getroffen.

Die Firma ‚Hansa Luftbild‘ aus Münster hat sich als geeignete Ingenieurgesellschaft herausgestellt. Neben der eigentlichen Aufgabe, Erstellung Grünflächenkataster, wird auch das aktuelle Baumkataster der Stadt Oelde in das Grünflächenkataster übernommen werden können, weil Hansa Luftbild neuer Lizenzgeber des hier seit Jahren zum Einsatz kommenden Baumkatasters ‚Arboris‘ ist.

Das Angebot von Hansa Luftbild erstreckt sich über die Erstellung des Katasters, Datenauswertung, Lizenzgebühren, Installation sowie die Übernahme des Baumkatasters und beläuft sich auf Bruttokosten von 57.066,45 €.

Die Folgekosten für den erforderlichen Software-Wartungsvertrag betragen jährlich brutto 2.856,00 €.

Ausblick:

Ziel eines kommunalen Grünflächenkatasters ist es, ein genaues Verzeichnis aller Grünflächen einer Stadt zu erhalten, um daraus eine strategische Planungen in finanzieller und personeller Hinsicht zu entwickeln.

Zurzeit erfolgt die Vergabe der Grünflächenpflegeleistung zu etwa 80% in Stundenlohnleistungen und zu ca. 20% in m²-Vergabe, also dort bereits nach Fläche, wo verwertbare Daten vorhanden sind.

Nach Einführung des Grünflächenkatasters stehen flächendeckend die erforderlichen Daten zur Verfügung, um die Vergabe der Grünflächenpflege über eine flächen- statt zeitbasierter Vergabe zu organisieren.

Grundsätzlich lässt sich über eine definierte Leistung / Kosten pro Flächeneinheit eine größere Aussagekraft bzw. Vergleichbarkeit erzielen, worauf die Untersuchungen einer Gemeindeprüfungsanstalt im Wesentlichen abzielen.

Trotzdem ist jedoch auch ein ausgewogenes Verhältnis der Vergabearten anzustreben, um nicht zu viel an Flexibilität zu verlieren. Insbesondere bei geringen, eigenen Personalkapazitäten sind unvorhersehbare Ereignisse und Witterungseinflüsse, die meist auch mit Verkehrssicherungspflichten verbunden sind, nur über externes Personal zu schultern.

Tatsache ist auch, dass bereits heute die o.a. 20% Pflegeleistung in m²-Vergabe wesentlich mehr Personal für Überwachung, Beschwerdemanagement, Qualitätskontrolle etc. in Anspruch nehmen als die 80% Pflegeleistungen in Stundenlohnleistungen.

Die Erfahrung aus der bereits seit einigen Jahren in Teilbereichen praktizierten Vergabe nach Flächenmaßstab zeigt, dass die Kontrolle der geforderten Qualität sehr zeitaufwendig ist, insbesondere weil die Leistungserbringung Witterungseinflüssen unterliegt. Das Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlichen Interessen eines Auftragnehmers und den definierten, qualitativen Vorgaben eines Auftraggebers ist immer präsent. Da die Qualität der Leistungserbringung unmittelbaren Einfluss auf die Stadtbilderscheinung hat, ist in dieser Hinsicht ständiges Handeln erforderlich.

Bei Betrachtung des Kosten- / Nutzenverhältnisses wäre somit auch ein Mehrbedarf an Personal zu berücksichtigen, der mit dem derzeitigen Personalbestand nicht abgedeckt werden kann.

Herr Abel trägt folgenden Deckungsvorschlag für die außerplanmäßige Auszahlung vor:

12.01.01/4036.7852001 Erneuerung der Brücke OE57 Stromberger Straße/Böckenfördeweg /Bergelerbach (Haushaltsansatz 75.000 Euro). Davon können 57.500 Euro als Deckung zur Verfügung gestellt werden. Die grundsätzliche Vorberatung habe im Finanzausschuss stattgefunden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, ein Grünflächenkataster für Oelde erstellen zu lassen. Die Deckung der Maßnahme soll in Höhe von 57.500 Euro für die außerplanmäßige Auszahlung aus der Kostenstelle 12.01.01/4036.7852001 Erneuerung der Brücke OE57 Stromberger Straße / Böckenfördeweg / Bergelerbach erfolgen.

18. Dringlichkeitsentscheidungen

**18.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW (Bereitstellung eines Notarztes für den Rettungsdienst)
Vorlage: B 2018/011/3981**

Herr Bürgermeister Knop und Frau Barbara Köß in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglied der Stadt Oelde trafen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 22. März 2018 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 22. März 2018.

19. Ordnungsbehördliche Verordnungen

**19.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: B 2018/320/3965**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Informationen und die Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses vom 16. April 2019.

Herr Rodriguez teilt mit, dass verkaufsoffene Sonntage immer ein sensibles Thema seien. Seine Fraktion werde der Beschlussempfehlung zu 19.1 einheitlich zustimmen, zu 19.2 jedoch wahrscheinlich uneinheitlich abstimmen, da auch innerhalb der Fraktion verschiedene Meinungen herrschen würden. Die Argumente von Verdi seien nachvollziehbar, aktuell habe zum Beispiel die Stadt Essen in gleicher Sache ein Verfahren gegen Verdi verloren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 09.09.2018 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.02.2018 außer Kraft.

**19.2. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: B 2018/320/3982**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Informationen und die Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses am 16. April 2018.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 24 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 folgende für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zweck des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort dürfen am Sonntag, 27.05.2018 im Oelder Stadtgebiet ohne Ortsteile über den Innenstadtbereich hinaus Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 28.05.2018 außer Kraft.

20. Maßnahmenfreigaben

20.1. Erschließung des Wohngebietes Benningloh II. BA. Vorlage: B 2018/661/3970
--

Frau Köß verlässt den Sitzungssaal und nimmt somit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 26.02.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans und Satzungserlass des Bebauungsplans Benningloh II beschlossen.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme werden derzeit die Leistungsverzeichnisse der Bauarbeiten vorbereitet. Nach erfolgter Submission im Mai 2018 kann mit den Bauarbeiten im Juni 2018 begonnen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde erteilt mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen die Freigabe der Gesamtmaßnahme.

Finanzwirtschaftliche Daten

Haushaltsstelle:	Kanalbau	11.01.02/5055.7852001 / 1.300.000 €
	Straßenbau.....	12.01.01/5055.7852001 / 1.390.000 €
	Umbau Regenrückhaltebecken.....	11.01.02/5090.7852001 / 460.000 €

Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Gesamtvolumen der Maßnahme: 3.150.000 EUR

20.2. Maßnahmenfreigabe zur Anmietung von Raummodulen für das Thomas-Morus-Gymnasium
Vorlage: B 2018/012/3993

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Aufgrund der Anmeldezahlen am Thomas-Morus-Gymnasium ist kurzfristig zum Schuljahr 2018/2019 zusätzlicher Raumbedarf entstanden.

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 22.03.2018 beschlossen, dass die Zügigkeit am TMG entsprechend der Anmeldezahlen erhöht wird und dass der zusätzliche Raumbedarf zum Teil solange durch temporäre Klassenraummodule am Standort des TMG auszugleichen ist, bis durch eine entsprechende Baumaßnahme dauerhafte Raumkapazitäten für die Schule geschaffen werden können.

Ein in diesem Zusammenhang ergangener Sperrvermerk im Rahmen der Haushaltsplanberatung zur Frage der organisatorischen Unterbringung evtl. zusätzlicher Klassenraumbedarfe wurde in der letzten Sitzung des Schulausschusses aufgehoben. Bei der Maßnahme ist besondere Dringlichkeit gegeben. Die Lieferzeiten der benötigten Raummodule erfordern einen sehr zeitnahen Abschluss eines Mietvertrages.

Es ist seitens des FD 012 vorgesehen, die Ausschreibung mit einer ersten festen Mietdauer von 30 Monaten durchzuführen. Das zu erwartende Vertragsvolumen beläuft sich auf ca. 300.000 bis 350.000 Euro.

Aufgrund der Kürze des zeitlichen Vorlaufes und der Dringlichkeit wird die Beschlussvorlage zur Maßnahmenfreigabe dem Rat im Wege einer Tischvorlage für die Sitzung am 16.04.2018 vorgelegt. Der Rat zieht die aufgrund der Auftragshöhe in dieser Angelegenheit bestehende Zuständigkeit des Finanzausschusses zur Entscheidung an sich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Der Rat der Stadt Oelde zieht die Zuständigkeit zu dieser Maßnahmenfreigabe, die nach der Zuständigkeitsordnung beim Finanzausschuss gelegen hätte, aufgrund der Dringlichkeit dieser Maßnahme an sich.

Die Maßnahmenfreigabe zur Anmietung von Raummodulen zum Schuljahr 2018/2019 am Thomas-Morus-Gymnasium wird erteilt.

21. Verschiedenes

21.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Sachstandbericht Flüchtlingsunterbringung / Kapazitätenplanung 2018/2019

- Die seit 2017 kontinuierlich zurückgehenden Flüchtlingszahlen und die aktuell weiterhin geringeren Erwartungen bei den Neuzuweisungen erfordern ein Anpassen der Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge.
- Für die Regelunterbringung stehen im Augenblick noch 571 Plätze in städtischen und angemieteten Gebäuden sowie in angemieteten Privatwohnungen zur Verfügung; die Belegungsquote liegt derzeit etwa bei rund 58%. (Stand 01.03. 2018)
- Derzeit erfolgt an diversen Stellen die Reduzierung von Unterkunftskapazitäten; so soll z.B. im Objekt „Am Landhagen 94“ in den kommenden Monaten die Belegung reduziert und in Abstimmung mit dem Vermieter der Mietvertrag zum 31. März 2019 beendet werden.
- Im Juni/Juli wird das als Flüchtlingsunterkunft gebaute Haus Gröningsweg/Im Bulte mit 6 kleinen und 6 großen Wohnungen bezugsfertig sein.
- Nach Vollzug der vorgesehenen Kapazitätsanpassungen um etwa 140 Plätze werden noch etwa 390 Plätze zur Verfügung stehen.

Corporate Design-Wettbewerb

- Der Corporate Design-Wettbewerb hat in der vergangenen Woche begonnen.
- Das Briefing wurde an fünf Agenturen versandt, die zur Teilnahme aufgefordert wurden.
- Bis zum kommenden Freitag haben die Agenturen die Möglichkeit, ihre Teilnahme zu erklären.
- Eine ausführliche Presseinformation ist für Ende der 17. Kw. vorgesehen

Baumaßnahme Zur Axt

Die Baumaßnahme wird noch Zeit in Anspruch nehmen. Die Fertigstellung ist entsprechend der Mitteilung des Kreises Warendorf als Träger der Maßnahme für Mitte Mai 2018 vorgesehen. Frostperioden und eine erforderliche Grundsanierung habe die Arbeiten verlängert.

Herr Westbrock hält es für höchst ungünstig, dass der Kreis Warendorf zeitgleich eine Maßnahme an der Rhedaer Straße begonnen habe, was zu zusätzlichen Verkehrsbehinderungen führe. Herr Bürgermeister Knop sagt zu, diesen berechtigten Hinweis an den Kreis Warendorf weiterzuleiten. Herr Abel teilt auf Anfrage von Herrn Siebert mit, dass die Maßnahmen des Kreises „Umbau der Einmündung Zum Sundern sowie des Kreisverkehrs Rhedaer Straße“ erst nach Abschluss der derzeitigen Arbeiten begonnen würden und damit keine Vollsperrungen einhergingen.

Verlagerung des Ehrenmals an der Konrad-Adenauer-Alle

Herr Bürgermeister Knop berichtet von einem Gespräch mit Vertretern der Schützenvereine, in dem angeregt worden sei, das Ehrenmal zu verlagern. Ebenso sei der Wunsch geäußert worden, Gedenkfeiern wie anlässlich des Volkstrauertages konstruktiver und in geänderter Form auszugestalten. Es sollen nun Anregungen zur Ausgestaltung gesammelt werden, mit dem Ziel, mehr Menschen an den Gedenkfeiern zu beteiligen. Die Ortsteile würden weiterhin eigene Gedenkfeiern am Volkstrauertag durchführen.

Einstimmiger Wunsch der Vertreter der Schützenvereine sei aber, das Ehrenmal an einer anderen Stelle aufzustellen. Angedacht sei hier der Hermann-Johanning-Platz. Der Vorschlag werde nun zunächst verwaltungsintern geprüft.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Mitteilungen zur Kenntnis.

21.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop beantwortet die Fragen der CDU-Fraktion vom 28.03.2018:

1.)

Zum Haushalt 2018 wurde auf CDU-Antrag beschlossen, dass die Fassadensanierung an der Von-Ketteler-Schule zwingend im Jahr 2018 umgesetzt/begonnen werden soll. Hierfür wurden 300 Tsd. Euro zusätzlich im Instandhaltungsbudget eingestellt.

- *Wurde bereits mit den Planungen für die Maßnahme begonnen?*
- *Wurden hier ggf. bereits externe Fachbüros kontaktiert, um den Planungs- und Bauprozess zu koordinieren bzw. zu begleiten?*
- *Wann genau kann mit dem Start der Bauarbeiten gerechnet werden?*

Herr Abel erläutert den Bauzeitenplan Fassadensanierung Von-Ketteler-Schule (sh. Anlage zur Niederschrift).

2.)

Zum Haushalt 2018 wurde auf CDU-Antrag beschlossen, dass eine Wohnraumbedarfsanalyse durch ein externes Fachbüro durchgeführt werden soll.

- *Wurden bereits externe Fachbüros bezüglich der Abgabe eines Angebotes zum Leistungsumfang kontaktiert?*
- *Wann kann mit der Erteilung eines Auftrages und der Umsetzung der Analyse gerechnet werden?*

Da aktuell vom FD 500 die Sozialraumanalyse durchgeführt wird und davon auszugehen ist, dass sich durch inhaltliche Überschneidungen Synergieeffekte aus der Sozialraum- und der Wohnraumbedarfsanalyse ergeben, ist in Bezug auf die Wohnraumbedarfsanalyse noch kein Leistungsbild erstellt bzw. Angebot eingeholt worden. Sobald das Ergebnis der Sozialraumanalyse vorliegt (voraussichtlich zum Ausschuss für Familie und Soziales am 25.04.2018) soll das Thema Wohnraumanalyse im FD 610 bearbeitet werden.

3.)

Zum Haushalt 2018 wurde auf CDU-Antrag beschlossen, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die Beschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen (Hybrid- und EFahrzeuge) bei der Feuerwehr und den Baubetriebshof bereitgestellt werden sollen.

- *Wurde der Beschaffungsmarkt in der Zwischenzeit genauer im Hinblick auf die Verfügbarkeit umweltfreundlicher Fahrzeuge im Rahmen des Budgets analysiert?*
- *Werden die Fahrzeuge, wie geplant, in diesem Jahr beschafft?*

Es konnten für die Feuerwehr keine geeigneten Fahrzeuge identifiziert werden. Der Leiter des Städtischen Baubetriebshofes wird ein Elektroleasingfahrzeug erhalten. Das Team des Vier-Jahreszeiten-Parks erprobt einen Street Scooter.

Herr Niebusch erkundigt sich nach dem Sachstand „Sanierung der Ruggestraße“. Herr Abel teilt mit, dass auf Beschluss des zuständigen Richters erneut ein Gutachter eine Betrachtung vornehmen müsse. Die Verkehrssicherung habe jedoch Vorrang, auch wenn damit das Schadensbild verändert werden könnte.

Herr Soldat hält den Sachverhalt für unstrittig. Der Zustand der Straße sei katastrophal. Herr Abel bestätigt, dass auch die Verwaltung den Sachverhalt für eindeutig halte, die beteiligte Firma aber die Schadensursache woanders sehe. Diese begründe ihren Widerspruch damit, dass die Stadt die Straße schlecht gepflegt hätte. Der Gutachter müsse auch die Randstücke begutachten, da es in dem Rechtsstreit auch um die Schadenssumme gehe.

Herr Fust weist darauf hin, dass die Pflasterung auf dem Gehweg Bahnhofstraße dringend kontrolliert und saniert werden müsse.

Herr Westerwalbesloh kommt auf den Deckungsvorschlag für die Maßnahmenfreigabe „Erstellung eines Grünflächenkatasters“ sh. TOP 17 zurück. Zur Finanzierung der Maßnahme würden die Mittel für die Erneuerung der Brücke OeS 7 Stromberger Straße/Böckenfördeweg/Bergelerbach verwendet, doch gerade der Zustand der Brücke sei von der Verwaltung als katastrophal bezeichnet worden. Nun würde die Maßnahme aber geschoben.

Dazu erläutert Herr Abel, dass der Gutachter die Brücke seinerzeit in die schlechteste Kategorie eingeordnet habe. Im Rahmen der regelmäßigen Untersuchungen der Oelder Brücken habe sich aktuell eine andere Einschätzung ergeben. Die Brücke sei nicht abgängig und die Maßnahme könne geschoben werden.

Herr Westerwalbesloh bittet um einen Sachstand zum Zustand der Brücken im Stadtgebiet. Dies sagt Herr Abel zu.

Herr Wilke erkundigt sich nach dem Sachstand „Neubau Kindertagesstätte am Weitkampweg“. Herr Jathe führt aus, dass die Verwaltung lediglich über Randbereiche des Zeitplans informiert sei. Gleichwohl sei man optimistisch, dass der Bauzeitenplan eingehalten werde.

Herr Rodriguez kommt auf die Budgetbegrenzung für die geplante Multifunktionshalle zurück. Die SPD-Fraktion habe im Laufe der Beratungen stets betont, dass die Halle als Schulsportstätte dringend benötigt werde. Herr Rodriguez befürchtet, dass mit der Budgetbegrenzung nun Verzögerungen im Verfahren entstehen könnten und beantragt, sich für den Fall bereits jetzt Gedanken zu einem Notfallmaßnahmenplan zu machen, um den Schulsport dann sicher stellen zu können.

Herr Drinkuth kann die Ausführungen nicht nachvollziehen. Ganz im Gegenteil erwarte die CDU-Fraktion von der Budgetbegrenzung eine deutlich größere Klarheit im Planungs- und Ausführungsverfahren.

Herr Rodriguez erkundigt sich, ob es möglich sei, den „Pfingstenkranz“ zur Aufnahme in das Inventar des immateriellen Kulturerbes von Nordrhein-Westfalen vorzuschlagen. Herr Bürgermeister Knop sagt eine entsprechende Überprüfung zu.

Herr Austrup weist auf Schäden in der Herzebrocker Straße hin. Obwohl Teilstücke saniert worden seien, wären schon jetzt wieder Gittersteine gebrochen und die neue Teerdecke an mehreren Stellen beschädigt. Er möchte wissen, wie das sein könne, wann wieder saniert werde und wer die Maßnahmen zahle.

Herr Abel teilt mit, dass die Sanierung der Herzebrocker Straße in Planung sei. Bei den durchgeführten Arbeiten sei versucht worden, die Schäden mit eigenen Bordmitteln zu sanieren. Er sagte eine umfassende Antwort zu den Fragen zu.

Herr Westbrock weist auf die Vorschrift in der Geschäftsordnung des Rates hin, *wonach jedes Ratsmitglied berechtigt ist, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich **nicht** auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister richten darf.* Herr Westbrock begrüßt, dass über bereits abgeschlossene Tagesordnungspunkte noch diskutiert bzw. Stellung genommen werden darf. Anträge dazu zu stellen, hält er allerdings für grenzwertig.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin